



Stadt Chemnitz · Ordnungsamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorf Platz 1
09111 Chemnitz

Piratenpartei Landesverband Sachsen

Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Datum	18.07.2013
Unser Zeichen	32.20.01/ W
Durchwahl	0371/488 3290
Auskunft erteilt	Herr Meyer
Zimmer	4.049
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	11.07.2013
E-Mail	stev.meyer@stadt-chemnitz.de

Antrag bzgl. Plakatierung zur Bundestagswahl

Sehr geehrter Herr Schnabel,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 11.07.2013 zur Plakatierung für die Bundestagswahl 2013 und möchten Ihnen folgendes mitteilen:

Um ein ansprechendes Stadtbild zu wahren und eine einheitliche Regelung zur Wahlwerbung herbei zu führen wurde eine Wahlvereinbarung verfasst. Die Vereinbarung fand bereits im Rahmen der diesjährigen Kommunalwahl entsprechende Anwendung.

Ganzheitlich und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes wird in der Stadt Chemnitz die Maximalzahl von 3000 (in Worten "dreitausend") Plakaten pro zugelassener Partei (im Stadtgebiet) entsprechend reglementiert.

In der Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir die Wahlvereinbarung im Original und Sie möchten uns bitte eine Kopie des unterzeichneten Exemplars zurücksenden.

Für die Wahlwerbung auf Großflächenplakaten (z.B. Wesselmann-Tafeln 3,70 m × 2,90 m) ist es erforderlich einen gesonderten Antrag (spezifische Standortangaben und Anzahl) an uns zu richten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stev Meyer
Sachbearbeiter

Telefon 0371 488-3221
Fax 0371 488-3294
E-Mail ordnungsamt@
stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:30 – 18:00 Uhr

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Vereinbarung

zu den Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen

zwischen der

Stadt Chemnitz, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1,
09111 Chemnitz

und

den im Stadtgebiet kandidierenden Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern (nachfolgend Wahlbewerber genannt)

Präambel

Die Stadt Chemnitz und die vorstehend genannten Wahlbewerber sind sich darüber einig, die Wahlplakatierung bei Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen in der Stadt Chemnitz zu regeln, um ein ansprechendes Stadtbild zu wahren.

Zwischen der Stadt Chemnitz und den oben genannten Wahlbewerbern wird daher nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Wahlbewerber verpflichten sich außerhalb der ortsfesten Werbeanlagen, jede irgendwie geartete oder gestaltete Plakatierung einschließlich Aufkleber zu unterlassen, wenn sie nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Vereinbarung zugelassen sind.

§ 2

Den Wahlbewerbern ist es gestattet, sich vorhandener und zugelassener kommerzieller Werbeflächen zu bedienen /z. B. mittels privater Werbefirmen).

§ 3

- (1) Den Wahlbewerbern ist **es während der Dauer des Wahlkampfes (7 Wochen vor und 1 Woche nach der Wahl)** nur erlaubt, mittels Stand- und Hängeschildern Wahlwerbung an Lichtmasten, Bäumen und Brückenpfeilern zu betreiben, ohne sie zu beschädigen.
- (2) **In dem in Abs. 1 genannten Zeitraum** ist es nicht zugelassen
 - (a) Stand- und Hängeschilder an nachfolgenden Örtlichkeiten aufzustellen bzw. anzubringen:
 - **am Markt und Neumarkt**
 - **an allen Verkehrseinrichtungen und Verkehrsinseln; ausgenommen trennende Grünstreifen**
 - an und **in** öffentlichen Gebäuden sowie **deren Zugangsbereich**
 - an allen Brücken, die Straßen überqueren
 - (b) Hängeschilder mit einer Größe von mehr als 0,5 m² (Format DIN A1) anzubringen,
 - (c) Stand- und Hängeschilder im Bereich von 15 m vor einer Kreuzung zu stellen bzw. zu befestigen,

- (d) am Wahltag innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Wahlgebäuden mit zu werben. Hierbei ist zu beachten, dass während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Das Verzeichnis der Wahllokale, jeweils in aktualisierter Fassung, **ist bei der Wahlbehörde zu erhalten.**

Für Briefwahllokal(e) gilt diese Regelung ab dem Tag der Öffnung entsprechend.

- (3) Es ist nicht zugelassen, Mastanhänger unterhalb einer Höhe von 3 m ab Plakatunterkante anzubringen.

§ 4

- (1) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, Wahlplakate, Stand- und Hängeschilder, die nach dieser Vereinbarung nicht zugelassen sind, zu entfernen. Vor der Entfernung ist der Verursacher über die vorgesehene Abnahme zu informieren. Erfolgt diese nicht innerhalb einer von der Stadt Chemnitz gesetzten Frist, gilt Satz 1 dieser Regelung.
- (2) Die Stadt Chemnitz kann dem Verursacher der Plakatierung die für die Entfernung der Plakate entstehenden Kosten auferlegen.

§ 5

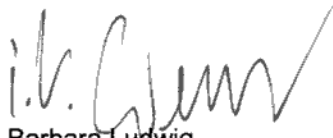
- (1) Bei Informationsständen zum Wahlkampf von Wahlbewerbern handelt es sich um öffentliche Versammlungen. Diese sind beim Ordnungsamt nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes anzumelden.

Für Informationsstände gilt § 3 Abs. 2, letzter Satz, entsprechend.

- (2) Marktplätze stehen an Markttagen für die Errichtung von Informationsständen nicht zur Verfügung. Bei Privatflächen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers erforderlich (z. B. Parkflächen und Zuwege zu Supermärkten etc.).

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zu den Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen vom 06.04.2009 außer Kraft.



Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Chemnitz, den

17.07.2012

Landesverband Sachsen Piratenpartei Deutschland
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden